

RS Vwgh 1987/12/15 87/14/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1987

Index

Finanzstrafrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §124 Abs1

FinStrG §124 Abs2

FinStrG §58 Abs2 lita

FinStrG §64 Abs2

Rechtssatz

Anders als der Spruchsenat gem § 64 Abs 2 FinStrG hat die monokratisch besetzte Finanzstrafbehörde erster Instanz die Grenzen ihrer Zuständigkeit einschränkungslos jederzeit von Amts wegen wahrzunehmen. Durch die (von ihr) verkündete (Teileinstellung) Einstellung des Verfahrens liegt ab diesem Zeitpunkt (bei Unterschreitung der Wertgrenze) die Voraussetzung für die Zuständigkeit des Spruchsenates gem § 58 Abs 2 lit a FinStrG nicht mehr vor.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von BescheidenRechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140134.X02

Im RIS seit

20.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at